



Sozialdemokratische Partei
Wohlen BE

Postfach 319
3032 Hinterkappelen

Amt für
Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Hinterkappelen, den 11. August 2017

Jagdschiessanlage Bergfeld in Hinterkappelen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Jagdschützen Bern betreiben im Bergfeld in Hinterkappelen (Gemeinde Wohlen bei Bern) eine Schiessanlage. Seit vielen Jahren sorgen insbesondere die Lärmimmissionen für Unmut in der Bevölkerung. Vor einiger Zeit wurden fast 1100 Unterschriften für eine Petition gesammelt, die dann dem Regierungsrat des Kantons Bern eingereicht wurde. Neben dem Lärm gibt auch die Bodenbelastung Anlass zu Befürchtungen. Ferner ist unklar, wer dereinst die Sanierungskosten zu tragen hat.

Die SPplus Wohlen hat im Zusammenhang mit den bestehenden Problemen dem Gemeinderat verschiedene Fragen gestellt. Sie forderte den Gemeinderat insbesondere auf, die rechtliche Situation rund um den Schiessplatz von einer fachkundigen Person abklären zu lassen. Seitens der Gemeinde war vor dieser formellen Anfrage immer wieder zu hören, ihr seien mangels Zuständigkeit die Hände gebunden.

Die SPplus richtete die folgenden fünf Fragen an den Gemeinderat:

1. Wer ist politisch für den Schiessplatz Bergfeld zuständig? Ist es die Gemeinde, der Kanton oder eine andere Instanz? Wer hat Entscheidungskompetenzen?
2. Wie kann der Gemeinderat seinen Einfluss geltend machen?
3. Kann die Gemeinde etwas zum Schutz der Bevölkerung unternehmen? Wenn ja: was? Wenn nein: warum nicht?
4. Gibt es Möglichkeiten, den Schiessbetrieb einzuschränken? Wer ist dafür zuständig?
5. Wie kann garantiert werden, dass die heutigen Betreiber zu gegebener Zeit finanziell für die Sanierung des Bodens aufkommen?

Der Gemeinderat hat Ende 2016 Herrn Dr. Ueli Friederich vom Büro Recht & Governance mit der Abklärung der rechtlichen Situation im Zusammenhang mit dem Bergfeld beauftragt. Seit dem 31. Januar 2017 liegt ein von Herrn Dr. Friederich verfasstes Memorandum zu den Rechtsfragen vor.

Zusammengefasst lauten die Antworten von Herrn Dr. Friederich folgendermassen:

1. Die Gemeinde ist zuständig für den Entscheid über Baubewilligungen nach öffentlichem Baurecht. Über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere über Lärmschutzmassnahmen, entscheidet im Fall von Schiessanlagen das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Für die sicherheitstechnische Betriebsbewilligung ist das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär zuständig.

2. Die Gemeinde kann im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ein Bereinigungsgespräch führen, sofern es um Lärmschutzmassnahmen geht. Ferner kann der Gemeinderat seine Haltung mittels einer Stellungnahme im Rahmen der publizierten öffentlichen Auflage einbringen, wenn das AGR ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens verfügt. Die Gemeinde kann weiter ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens von sich aus ans AGR gelangen und um Anordnung bestimmter Massnahmen ersuchen. Im Grundsatz ist jedoch klar, dass die materielle Beurteilung der umweltrechtlichen Situation Sache des AGR ist, besonders auch die Festlegung von Lärmschutzmassnahmen.
3. Vgl. Antworten auf Frage 2.
4. Einschränkungen des Schiessbetriebs sind nicht nur möglich, sondern grundsätzlich zwingend. Der Schiessbetrieb muss eingeschränkt werden, wenn die Emissionsgrenzwerte überschritten werden oder wenn unnötiger Lärm erzeugt wird. Entspricht der heutige Zustand den gesetzlichen Anforderungen, sind zusätzliche Einschränkungen indes nicht zulässig. Zuständig für Anordnungen im Interesse des Lärmschutzes ist das AGR.
5. Eine absolute Garantie besteht naturgemäss nicht. Der Kanton könnte eine Sicherstellung der Kostendeckung unter den Voraussetzungen von Art. 32d^{bis} USG erwirken.

Aus den oben zusammengefassten Antworten geht hervor, dass die Gemeinde, abgesehen vom Baubewilligungsverfahren, praktisch keine Kompetenzen hat. Fast sämtliche Zuständigkeiten liegen beim AGR. Daher gelangen wir mit den folgenden Fragen an Sie:

1. **Wer ist für das Controlling auf der Jagdschiessanlage zuständig?** Werden nur bewilligte Disziplinen geschossen? Werden nur bewilligte Munitions- und Waffenarten verwendet? Müssen sich die Schützen registrieren oder ausweisen? Werden die Schallschluckelemente eingesetzt? Werden die Schiesszeiten eingehalten? Werden Handel und Gewerbe auf der Anlage kontrolliert?
2. **Wie sorgt der Kanton vor, dass die Finanzierung der zukünftigen Sanierung sichergestellt ist? Ist die Sicherstellung der Kostendeckung unter den Voraussetzungen von Art. 32d^{bis} USG ein Thema?** Die Sanierungen von militärischen Schiessanlagen werden über zusätzliche Abfallgebühren finanziert. Die Jagdschiessanlage ist keine militärische Anlage. Für die Sanierung ist der Verein zuständig, sofern er zum Sanierungszeitpunkt solvent ist und noch existiert. Andernfalls muss der Kanton die Kosten übernehmen, was bedeuten würde, dass Steuergelder eingesetzt werden müssten.
3. **Wie stellt der Kanton sicher, dass die heutige Nutzung der Jagdschiessanlage der erteilten Bewilligung entspricht?** Sind nebst Jagdschützen auch Sportschützen explizit zugelassen? Falls ja: welche Disziplinen, wie oft und wie viele im Verhältnis zu den Jagdschützen?
4. **Beim Lärm stellt sich die Frage der Zumutbarkeit. Wie viel Lärm kann unserer Bevölkerung zugemutet werden?** Wie und durch wen werden diese Kriterien festgelegt? Wie, durch wen und wie regelmässig werden sie überprüft?

Weil nun wirklich der Kanton allein für den Schiessplatz Bergfeld zuständig und verantwortlich ist, bitten wir das AGR im Namen der SP^{plus}-Mitglieder und der Bevölkerung von Wohlen, endlich etwas gegen den enormen Schiesslärm und die zunehmende Bodenbelastung zu unternehmen.

Für die Beantwortung unserer Fragen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Lachat
Präsident SP^{plus} Wohlen

Kopie:

- Gemeinderat Wohlen bei Bern

Beilagen:

- Memorandum von Herrn Dr. Ueli Friederich
- Petitionstext aus dem Jahr 2008